



## Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

### **BS 24-062: Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Umschlag von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen (Bahnumschlaganlage)**

**hier: Prüfvermerk über den Verzicht auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) als Ergebnis einer Vorprüfung gem. § 9 UVPG<sup>1</sup> für den Bau von Betriebsanlagen für Eisenbahnen mit einer Fläche weniger als 5.000 m<sup>2</sup>**

#### Formale Voraussetzungen

Die IVH Industriepark und Verwertungszentrum Harz GmbH beabsichtigt, an einem vorhandenen und aktiv genutzten Gleis nördlich der zentralen Abwasserbehandlungsanlage einen Haltepunkt für Güterzüge zu errichten und zu betreiben (Bahnumschlaganlage). Als Fracht sind gefährliche Abfälle vorgesehen, die in den Anlagen und Vorhaben der IVH innerhalb des Industrieparks verwertet bzw. recycelt werden sollen. Schwerpunkt sind dabei mineralische Abfälle wie Boden, Beton oder Gleisschotter.

Diese Bahnumschlaganlage fällt unter Nr. 8.15.1G des Anhang 1 der 4. BImSchV<sup>2</sup> und stellt die Hauptanlage dar. Zu der Anlage gehören noch eigenständig genehmigungsbedürftige Anlagen (Nebenanlage) wie „Bahnumschlag für nicht gefährliche Abfälle“ (A100 – Nr. 8.15.3V) und „Umschlag staubender Güter“ (A200 – Nr. 9.11.1 V).

Für das beantragte Vorhaben ist weder nach Nr. 8.15 noch nach Nr. 9.11. in der Anlage 1 zum UVPG aufgeführt. Jedoch ist die Errichtung des Bahnhaltepunktes mit der Umschlaghalle der Nr. 14.8.3.2 der Anlage 1 zum UVPG zuzuordnen, als Bau einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen, insbesondere einer intermodalen Umschlaganlage oder eines Terminals für Eisenbahnen, wenn diese eine Fläche von 2.000 m<sup>2</sup> bis weniger als 5.000 m<sup>2</sup> in Anspruch nimmt. Mit geplanter Fläche von 4.815 m<sup>2</sup> ist für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung vorgesehen.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls wird gemäß § 7 Abs. 2 UVPG in zwei Stufen durchgeführt.

1. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.
2. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so ist in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien (allgemeine Vorprüfung) zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

#### Standortbezogene Vorprüfung im Einzelfall

<sup>1</sup> Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), in der derzeit geltenden Fassung.

<sup>2</sup> Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), in der derzeit geltenden Fassung.

## **Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig**

Die von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen zur Vorprüfung der UVP-Pflicht entsprechen den Anforderungen der Anlage 2 zum UVPG.

### **1. Stufe - Schutzgebetsbetrachtung**

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien nach Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich (Fläche, die sich vollständig innerhalb eines Kreises um den Emissionsschwerpunkt mit einem Radius von min. 1 km befindet) auf deren ökologische Beeinträchtigung zu beurteilen. Innerhalb dieses Radius befinden sich die folgenden Schutzgebiete:

- Naturschutzgebiet BR 00045 „Tönneckenkopf – Röseckenbach“ in ca. 750 m Entfernung,
- gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes in ca. 700 m Entfernung

Weitere Schutzgebiete sind nicht betroffen.

Der Vorhabenträger hat in den Antragsunterlagen ein Gutachten „Staubemissions- und -immissionsprognose zu der geplanten Errichtung der Anlage zum Umschlag von Abfällen und Gütern am Standort Industriepark Harz“, erstellt von METCON Umweltmeteorologische Beratung vom 13.08.2024, beigebracht. Zur Beurteilung der Betroffenheit der zuvor aufgeführten Schutzgebiete wird dieses Gutachten herangezogen.

Die betrachteten Immissionsorte in diesem Gutachten befinden sich wesentlich dichter an dem Vorhaben als die zuvor aufgeführten Schutzgebiete. Die höchsten Gesamtzusatzbelastungen an Staub (PM10, PM2.5) und der Staubdeposition treten in unmittelbarer Quellnähe auf dem Betriebsgelände und der näheren Umgebung auf. Bezüglich der Staubinhaltsstoffe wird an allen untersuchten Immissionsorten das Irrelevanzkriterium eingehalten, sofern eine Unterschreitung der ermittelten jährlichen, maximalen Annahmemengen sichergestellt wird.

Damit kann eine nachteilige Beeinträchtigung der aufgeführten Schutzgebiete durch Staubemissionen ausgeschlossen werden.

Auch bei der eingereichten Schallimmissionsprognose, erstellt von öko-control GmbH vom 09.11.2023, wurden Immissionsorte gewählt, die dichter an dem Vorhaben liegen als die beiden aufgeführten Schutzgebiete. Aus dem Gutachten ist aus der Anlage 6 „Ausbreitungskarten“ erkennbar, dass die Schallimmissionen, die in die Schutzgebiete einwirken, < 35 dB(A) sein werden. Hiernach kann eine nachteilige Beeinträchtigung durch Lärmemissionen ausgeschlossen werden.

Im Genehmigungsverfahren wurde die Notwendigkeit der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Mit Stellungnahme vom 17.02.2025 teilte die UNB mit, dass die Unterlagen plausibel und hinreichend sind. Demnach gibt es auch seitens der Unteren Naturschutzbehörde keine Anhaltspunkte für nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf die in Anlage 3 Nr. 2 des UVPG genannten Schutzgebiete. Damit konnte die Durchführung der 2. Stufe dieser UVP-Vorprüfung entfallen.

**Fazit**

Das Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles auf der Grundlage der Anlage 3 Nr. 2 zum UVPG lässt keine Umstände erkennen, die Anlass zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung geben könnten. Die Durchführung einer vertiefenden Umweltverträglichkeitsprüfung war daher nicht erforderlich.

Diese Entscheidung wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.